

## Achtes Capittel.

Von der Paroemia: Das halbe Glied gehet zurück, und deren usu forensi bey den Westfalis und andern Völkern, welche die Westfalischen Gebräuche zum Grunde ihrer Statuten haben.

### §. I.

Alle Gewohnheiten finden sich öfters aufferhalb Landes am besten aufbehalten.

**E**s ist bekannt, daß, wenn man die alten Gebräuche und Gewohnheiten der Teutschen Völker erforschen will, man solche öftermals besser und vollständiger aufferhalb Landes bey den Völkern aufbehalten finde, welche ihre Gesetze und Statuta vor Alters aus solchen Landen hergenommen haben, als in dem Lande selbst, woraus dieselben hergeholet sind. Und eben die Bewandtniß hat es mit den Westfalischen Gebräuchen, und der dasselbst ursprünglich zu Hause gehörigen Paroemia: Daß das halbe Glied zurück gehe.

### § 2

Von den einheimischen Westfalischen Statutis der Städte Minden Bremen und Soist, auch der Stadt Goslar.

Die einheimischen Westfalischen Statuta können uns zwar einigermaßen bereits selbst hiebey auf die Spuhr führen, daß in folge der paroemie: Das halbe Glied